

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt VII. D. Der finanzielle Charakter des Amortisationsgesetzes
(1361)

Abchnitt VII.

D. Der finanzielle Charakter des Amortisationsgesetzes (1361).

Wie schon aus dem vorhergehenden Abchn. VI. ersichtlich, stehen die mittelalterlichen Amortisationsgesetze mit der kirchlichen Steuerfreiheit im Zusammenhang. Es ist daher gerechtfertigt, auch das Amortisationsgesetz Herzog Rudolfs hier — gelegentlich der Darstellung seiner Finanzpolitik — ins Auge zu fassen. Dies ist um so mehr am Platz, als es mit jener Aufhebung der Steuerfreibriefe einen Theil eines und desselben Erlasses vom 20. Juli 1361 bildet. Die Einleitung desselben zählt die dem Wohlstand der Stadt Wien nachtheiligen Ereignisse auf: Feuersbrünste, Mißwachs an Getreide und Wein in Oesterreich und den Nachbarländern, Tod und Sterben (1349, 1359¹⁾), wodurch — in Folge von Vermächtnissen — viele Güter hinaus „in unsere und fremde Lande“ gefallen seien. Daher verordnet Herzog Rudolf, außer der Aufhebung der Zünfte, Sondergerichte und Steuerfreiheiten, auch eine Verschärfung des Amortisationsgesetzes. Die Aufhebung der Zünfte sollte wie die freie Niederlassung fremder Arbeiter und deren dreijährige Steuerfreiheit das Zuströmen von Handwerkern befördern²⁾. Die Ausdehnung der Steuerpflicht sollte die Stadtlasten erleichtern und dasselbe bezweckte das Amortisationsgesetz. —

Seit der Zeit Kaiser Constantins war die christliche Kirche nicht nur Vermögenssubjekt geworden und als solches staatlich anerkannt, sondern sie hatte auch eine Reihe von Begünstigungen für den Vermögenserwerb erhalten. Diese römisch-rechtlichen Be-

¹⁾ Dehner: Das große Sterben. 1884. S. 92.

²⁾ Huber: Gesch. Oesterreichs. II. S. 283.

fugniffe der Kirche wurden in die germanischen Reiche herüber genommen und später durch die Doktrin noch ausgedehnt. Dessen ungeachtet gab es mindestens schon im XIII. Jahrhundert namentlich in Italien Amortisationsgesetze, welche die kirchliche Erwerbsfähigkeit, den „Erwerb der todten Hand“ — und dies besonders aus finanziellen Gründen — beschränkten ¹⁾. Die constitutiones regni Siciliae Friedrichs II. 1231 erneuerten ein abgekommenes Gesetz König Rogers († 1154): an kirchliche Personen, die nicht zu Reichsdienst verpflichtet sind, darf kein Grundvermögen verkauft, verschenkt u. werden. Kommen Grundstücke im Wege letztwilliger Verfügungen in solche Hände, so müssen sie binnen Jahresfrist an einen die Leistungen übernehmenden Laien verkauft werden ²⁾. Es ist möglich, daß König Roger dieses Gesetz in einem ehemals der griechischen Herrschaft unterworfenen Theile seines unteritalischen Reiches vorfand und auf alle übrigen Theile ausdehnte ³⁾. Dies würde auf byzantinische Gesetze des Kaisers Romanus Lacapenus 928 zurückweisen ⁴⁾. — Auch aus anderen Staaten Italiens werden Amortisationsgesetze berichtet, so aus Florenz 1218 ⁵⁾, Nizza, Turin, später Venedig 1333 ⁶⁾, Mailand 1370. Sie fanden in Westeuropa Nachahmung, so in Frankreich z. B. in den Freiheiten von Belleville (1233), Rion (1270), Meulant (1220) ⁷⁾, Paris (1261); seit Philipp dem Kühnen wurden sie öfters wiederholt. In England verbot die magna charta (1224) das Auftragen von Lehen an die Kirchen, Eduard I. — jede Landabtretung an dieselben ohne Erlaubniß des Königs ⁸⁾. Ziemlich

¹⁾ Ewelt: Kirchenvermögen. 1845. S. 65.

²⁾ Raumer: Friedrich II. Staatseinrichtungen in Sizilien, in den Jahrbüchern f. Literatur. 1818. S. 12. — Schirmacher: Friedrich II. Bd. II. S. 246.

³⁾ Galanti: Sizilien. I. S. 136.

⁴⁾ Gfrörer: Byzantin. Gesch. III. S. 17. — Die Abhandlung: D. A. Vairo, comment. ad const. Friderici de rebus stabilibus non alienandis ecclesiis — war mir leider nicht zugänglich. — Ein späteres Amortisationsgesetz rührt von Riephorus Phocas (963–969), es wurde jedoch 987 von Basilus II. wieder aufgehoben.

⁵⁾ Bland: Gesellsch. Verf. Bd. IV. Abschn. II. S. 219.

⁶⁾ Vgl. Schulte in der Zeitschrift für Kirchenrecht. VIII. S. 198.

⁷⁾ Riccius: Stadtgesetze. S. 588, 589.

⁸⁾ Gneist: Engl. Verf. Gesch. S. 404. Bezüglich deutscher Kaiser vgl. die Angaben bei Heintze Lehenrecht. I. S. 34.

gleichzeitig Amortisationsgesetze in Flandern durch Graf Guido 1293, in Brabant durch Herzog Johann 1312, in Portugal durch König Diniz (Dionys) 1291 ¹⁾).

Gegen die Amortisationsgesetze sowie gegen alle Lehren, welche der Kirche die Zulässigkeit des Vermögenserwerbs bestritten (Waldenjer, Wiclif, Huß) kämpfte die Kirche und wurde von den Kaisern unterstützt. Insbesondere bestätigte, wie erwähnt, K. Friedrich II. durch Reichsgesetz die kirchlicherseits geforderte Immunität. Dasselbe that später K. Karl IV.

Auch in Deutschland suchten die Städte schon im XIII., besonders aber seit dem XIV. Jahrhundert Amortisationsprivilegien zu erlangen, meist gegen die Anhäufung des Grundbesitzes in der Hand der Ordensgeistlichen gerichtet. Nach Entwicklung der Landeshoheit finden sich auch in Territorien solche Gesetze ²⁾).

Die Amortisationsgesetze wendeten sich bald an die Laien, bald an den Clerus, den Einen die Uebertragung, — den Andern den Empfang verbieternd. In ersterer Fassung kommen die Verbote beispielsweise vor im Privilegium für Goslar (1212), in Riga (vor 1230), in Lübeck (Rathschluß zw. 1220 u. 1226, Statut von 1240), in der Culmer Handfeste (1251), in Erfurt (1281, 1351), Beschluß der Landsgemeinde Schwyz (1294), in Nordhausen (1300), in Bremen (1303), in Augsburg (1305, 1315), in Regensburg (Beschluß der Bürger von 1308), in Schweidnitz (Handfeste von 1328), im Münchner Stadtrecht (1347), im Verdener Statut von 1330, in Landshut (Beschluß von 1334), in Cassel (1337), in Mülhausen (Privilegium von 1348), in Mainz (Rathsverbot von 1365, 1382), in Ulm (Statut von 1367), in Alen (Statut von 1389), in Nürnberg (Ende des XIV. Jahrhundert) u. a. ³⁾

¹⁾ Ph. Friedrich in Schmidt: Thesaurus ecclesiast. V. (1747.) — Pland: a. a. D. — Walter: Kirchenrecht § 252. S. 573. — Bezüglich Ungarns vgl. Franz Mayr: Gesch. Oesterr. I. S. 220, 323.

²⁾ Kahl: Amortisationsgesetze. S. 51. — Richter: Kirchenrecht. 7. Aufl. S. 1089. — Friedberg in der Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. VIII. S. 281.

³⁾ (NB. Die Belege beziehen sich auf den ganzen Abßatz in gleicher Reihenfolge.) — Göschen: Goslarische Statuten. S. 193. — Bunge: Riga. S. 215. — Hach: Lübisches Recht. I. S. 26. — Leman: Culmische Recht. S. 6. — Försternann: Neue Mittheilungen. VII. 2. S. 115 u. Gaupp: Städtegründung.

Die zweite Fassung der Amortisationsgesetze, die dem Clerus die Erwerbsfähigkeit entzieht, kommt beispielsweise vor in einem Schiedsspruche K. Friedrich I. für Cambray (1184), in einer Urkunde des Klosters Herrenalb (1302), in Eßlingen (Urk. v. 1317 und Priv. v. 1330), in Frankfurt (1318), in Münster (Urk. v. 1320), in Stade (1329), in Friedberg (Priv. v. 1346), in Köln (zw. 1345 u. 1350, dann 1385) u. a. ¹⁾

Giltige dieser Verbote sind noch in der Weise geschärft, daß mit ihnen neben dem Rechtsnachtheil der Nichtigkeit auch Androhung einer Geld- oder anderen Strafe verbunden war ²⁾, oder daß das Verbot rückwirkende Kraft hatte, z. B. in Frankfurt 1318, in Pforzheim 1287 ³⁾.

Andererseits finden sich jene Beschränkungen auch in gemilderter Form, indem Zuwendungen oder Veräußerungen an die todte Hand nicht direkt verboten, sondern von Fall zu Fall der vorhergehenden Genehmigung oder nachfolgenden Bestätigung unterworfen waren. In manchen Fällen waren diese Forderungen nicht einmal Bedingungen der Giltigkeit, sondern dienten nur zu größerer Sicherheit ⁴⁾. Sie und da wurden zwei bis drei einfache Zeugen für genügend erklärt ⁵⁾.

§. 124. — Blumer: Staats- und Rechtsgesch. I. §. 135. — Förstemann: Neue Mittheilungen. III. 1. §. 57. — Donandt: Brem. Stadtrecht. II. §. 343. — Stetten: Excerpte der Augsburger Rathsbeschlüsse ad ann. 1431 u. 1432 (handschriftlich zu Augsburg, Kreisbibliothek). — Arnold: Verfassungsgesch. I. §. 177. II. §. 366. — Ischoppe u. Stenzel: Urkundenammlung. §. 525. — Münchner Stadtrecht, hgb. v. Muer. Art. 223. — Pufendorf: Observat. I. 3. 82. — Rosenthal: Beiträge. §. 147. — Riccius: Stadtgesetze. §. 579. — Lünig: Reichsarchiv. cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte) §. 1427. — Chroniken deutscher Städte. XVIII. (Mainz). §. 124 f. — Jäger: Alm. §. 355. — Gengler: Codex juris municip. §. 17. — Siebenkees: Materialien I. §. 167.

¹⁾ Baron: Politik der Staufer, Diss. §. 18. — Mone's Zeitschrift. V. §. 219. — Hundt: Metrop. Salisb. II. §. 231. — Kriegl: Bürgerzwiste. §. 105. — A. Schmidt in: Thesaurus ecclesiast. V. §. 718. — Senftenberg: selecta jur. VI. §. 298. — Chroniken deutscher Städte. XIV. (Eöln 3.) §. CLXIII.

²⁾ Beispiele dafür bei Kahl: Amortisationsgesetze. §. 54.

³⁾ Jäger: Jurist. Magazin V. 95. — Mone's Zeitschrift. II. §. 236.

⁴⁾ Kahl: Amortisationsgesetze. §. 50.

⁵⁾ J. B. Richterhofen: Untersuchungen über frief. Rechtsgesch. I. §. 107

Für die durch letztwillige Dispositionen gemachten kirchlichen Erwerbungen war ziemlich regelmäßig die Verpflichtung der Wieder-
veräußerung binnen Jahresfrist gesetzlich ausgesprochen. Diese
Bestimmung wird getroffen in Riga (1243), in Altenburg (Priv.
v. 1256), Lindau (Priv. v. 1270), Rauffbeuern (1286), Königsberg
(1286), in Urf. des Klosters Herrenalb v. 1287, in Frankenberg
(Priv. v. 1294), in Buchhorn (1299), in Ulm (1300), in Zürich
(Bürgerbeschuß v. 1304), in Augsburg (Priv. v. 1306), in Heil-
bronn (Urf. v. 1306), in Regensburg (Beschuß der Bürger v. 1308),
in Frankfurt (1318), in Eßlingen (Priv. v. 1330), in Gelnhausen
(Priv. v. 1333), in Cassel (1337), in München (1347), in Leipzig
(1345), in Mainz (Vertrag v. 1366), in Dortmund (Statuten, 1377),
in Köln (Morgensprache v. 1385) u. a. ¹⁾.

Ueber alle diese Verhältnisse gab es nicht wenig Streitigkeiten,
die mit wechselndem Glück geführt wurden ²⁾. — Die finanzielle Natur
der mittelalterlichen Beschränkungen der kirchlichen Erwerbsfähigkeit
geht aus mehreren Umständen hervor. 1. Es wurde regelmäßig
nur der Erwerb von Immobilien erschwert oder verboten, da

(Uppstalbomer-Gesetz von 1323), Zichoppe u. Stenzel: Urkundensammlung.
S. 504 ff. (Grottkauer Stadtrecht v § 1324. 23), Friedberg: De finium inter
eccl. etc. S. 190 (Vertrag in Elbing 1364).

¹⁾ Bunge: Riga. S. 214, 215. — Rapiersky: Urkundensammlung. I.
Nr. 68. — Kahl: Amortisationsgesetze. S. 53. — Jäger: Magazin. III. S. 223.
— Riccius: Stadtgesetze. S. 576, 584. — Wone's Zeitschrift II. S. 236, 237. —
Riccius: Stadtgesetze. S. 579. — Gengler: Codex jur. municip. Vb. I. S. 142.
— Jäger: Ulm. S. 359, 361. — Stetten: Excerpte der Augsburger Raths-
beschlüsse (handschriftlich) beim Jahre 1396 erwähnt. — Jäger: Heilsbronn. I.
S. 97. — Hüllmann: Städtewesen. IV. S. 129. — Kriegl: Bürgerzwiste S. 106.
— Maurer: Gesch. d. Städteverf. I. S. 399. — Lünig: Reichsarchiv. Cont. IV.
T. XIV. (Reichsstädte). S. 499. — Thudichum: Gauverfassung. S. 199. —
Riccius: Stadtgesetze. S. 579. — Münchener Stadtrecht, hg. v. Auer. Art. 482.
— Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 178, 366. — Dortmunder Statuten, hg. von
Frensdorff. I. lat. Stat. 27. — Chroniken deutscher Städte. XIV. (Köln. 3.)
S. CLXIII. — Ennen: Gesch. v. Köln. III. S. 758. — Siebenkees: Materialien.
I. S. 167.

²⁾ Für Riga vgl. Bunge und Rapiersky: a. a. D. — für Köln Ennen:
a. a. D. — für Frankfurt Kriegl: a. a. D. — für Ulm Jäger: Ulm. S. 163
u. f. w.

hauptsächlich an diesen die bürgerlichen Lasten hafteten. Die Zuwendung desselben Werthes in Geld unterlag im Großen und Ganzen keinem Anstand. Nicht selten wird aufgefodert, das betreffende Grundstück an einen Steuerträger zu verkaufen und das Geld für den milden Zweck zu verwenden¹⁾. 2. Oft wird bei den Uebertragungsverboten die Besteuerung ausdrücklich als Motiv des Gesetzes erklärt, entweder direkt — und da wird der Uebergang von Grundstücken an Kirchen verboten, „damit sie nicht der Steuer entfremdet werden“, oder indirekt — indem die Seitens der Kirchen erworbenen Grundstücke in bestimmter Zeit verkauft werden sollen an Jemand, „der mit der Stadt leidet“. Für Ersteres vergleiche man z. B. die schon erwähnten Privilegien für Goslar, Ulm, Augsburg, Weßlar²⁾, Mühlhausen, Friedberg und die Statuten von Dinkelsbühl³⁾; — für Letzteres den Beschluß der Landsgemeinde Schwyz (1294), der Bürger von Regensburg (1308), Handfeste von Schweidnitz (1328), Münchner Stadtrecht (Art. 223)⁴⁾. In Augsburg wird 1396 für fromme Vermächtnisse bestimmt: Wer sein Gut „verschaffen“ will, darf es thun, aber nur mit der Stadt Siegel. Das hat der Rath darum gethan, daß alles Gut, das in die Steuer gehört, darin bleibe und in geistlicher Leute Gewalt nicht komme⁵⁾. 3. Als weiterer Beweis für die finanzielle Natur des Amortisationsgesetzes dient der Umstand, daß der Immobiliärerwerb nicht bloß kirchlichen Instituten und Personen,

¹⁾ Zeumer: Städtesteuern. S. 80. — Beispiele: Das Privileg f. Goslar 1212 (Göschel: Goslarische Statuten. S. 193), für Boppard (1274) f. Günther: Cod. dipl. Rheno. Mos. II. 390, Nr. 258, Verordnung in Lübeck (1240) siehe Sach: Lüb. Recht. I. S. 26. — Vgl. Rahl: Amortisationsgef. S. 49. — Wiegand; Corvey. S. 298.

²⁾ Göschel: Goslarische Statuten 115. S. 193. — Böhmer: Regesta 1246—1313 (Reg. Mbr. I. Nr. 292) auch Jäger: Ulm. S. 335. — Lünig: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte) S. 90, 91. — Ulmerstein: Weßlar. I. S. 533.

³⁾ Lünig: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. S. 737. 1427. — Haupt: Zeitschrift für deutsches Alterthum. VII. S. 98.

⁴⁾ Zeumer: Staats- u. Rechtsgesch. I. S. 135. — Arnold: Verfassungs-gesch. II. S. 177. — Tschoppe u. Stenzel: Urkunden-sammlung. S. 525. — Münchner Stadtrecht hgb. v. Auer, Art. 223.

⁵⁾ v. Stetten: Excerpte der Augsburger Rathsbeschlüsse (handschriftlich).

sondern auch Anderen erschwert wurde, von denen man befürchten mußte, daß sie sich den bürgerlichen Lasten entziehen möchten, so Auswärtigen oder adeligen Personen. „Nicht etwa aus Feindschaft gegen die Geistlichen war jenes Statut erwachsen, sondern weil es Grundsatz des städtischen Rechts war und blieb, Immobilienbesitz nur in die Hand Solcher kommen zu lassen, die der Stadt gehorchten und die städtischen Pflichten erfüllten, weshalb auch dem Erwerb von Grundstücken durch Gäste, wie durch Geistliche gleichmäßig entgegen getreten wurde“¹⁾. 4. Die Veräußerung an die tote Hand wird sehr oft unter der Bedingung gestattet, daß die veräußerten Güter, Höfe, Häuser, wie bisher besteuert werden²⁾. Man berief sich dabei auf einen Satz der Glosse, daß die Dinge mit ihren Lasten übergehen (*res transit cum onere suo*). Dieser Satz findet sich z. B. in der Culm'schen I. Handfeste (1233), im Privilegium für Gelnhausen (1289), im Beschluß der Bewohner des Rons- und Sulzberges in Tirol von 1298, im Priv. für Odernheim v. 1291, für Ulm v. 1300, für Amberg v. 1318, in einem Vertrag der Stadt Quedlinburg v. 1332, im Privileg für Eßlingen v. 1345, für Weßlar v. 1349, für Dortmund v. 1377 und 1379³⁾.

So viel mußte über die Amortisationsgesetze im Allgemeinen und ihre finanzielle Seite erwähnt werden. Vor Darstellung der österreichischen Amortisationsgesetze sind noch einige hieher gehörige Maßregeln der benachbarten Luxemburger aufzuführen.

Um Znaim's Wohlstand zu heben, befiehlt König Johann 1325 die Ablösung aller Rentenvermächtnisse an Geistliche um das Vier-

¹⁾ Frensdorff: Dortmunder Statuten. 1882. S. LXXV. — Vgl. Rapp: Statutenwesen in Beiträge f. Gesch. Tirols. III. (1829) S. 49. — Für Dänemark vgl. die Rechtsgeschichte von Kolderup-Rosenvingh. S. 209.

²⁾ Arnold: Verfassungsgeschichte. II. S. 177.

³⁾ Spangenberg: Beiträge. 1822. S. 209. — Egger: Geschichte Tirols. I. S. 651. — Böhmer: acta imp. sel. 1870. Nr. 478. — Jäger: Gesch. Ulms. S. 359, 361. — Gengler: Codex jur. municip. I. S. 35. — Quedlinburger Urkundb. Nr. 115 (in den Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen. II.) — Lünig: Reichsarchiv cont. IV. T. XIV. (Reichsstädte). S. 499. — Ulmenstein: Weßlar. I. S. 533. — Frensdorff: Dortmunder Statuten. S. LXXV.

fache, verbietet sie in Zukunft und bestimmt, daß sie, falls sie trotzdem vorkommen, binnen Jahresfrist nicht an einen Fremden, sondern an einen Bürger verkauft werden ¹⁾. Für Brünn bestimmt er, daß Geistliche keine städtischen Güter erwerben dürfen, und Seelgeräthe nur in „beraitem“ Geld gemacht werden dürfen ²⁾. In Breslau sind seit 1338 Vermächtnisse von Grundstücken und Renten an geistliche Personen oder Stiftungen von der Erlaubniß des Landesherren abhängig. Diese Verordnung wurde erweitert 1370 ³⁾.

Als Kaiser hatte Karl IV. mehrmals die *libertas ecclesiastica* im weitesten Sinn anerkannt und war den Bestrebungen der Städte und Territorien, die kirchliche Erwerbsfähigkeit zu beschränken, entgegengetreten ⁴⁾. In den böhmischen Ländern aber trachtete er nach Kräften zu verhüten, daß bisher dienst- und steuerpflichtige Objekte in steuerfreie Hände gerathen. Die *majestas Carolina* enthält (Nr. 32) die Bestimmung, man solle seine Güter nicht Personen verkaufen, verschenken u., die nicht unmittelbar unter dem König stehen ⁵⁾. In Karls IV. Privilegien für böhmische Städte findet sich die regelmäßig wiederkehrende Formel, die Bürger haben das Recht, ihre Güter zu verkaufen, jedoch sollen die Empfänger steuerbare Bürger und nicht Geistliche sein ⁶⁾. Nach einer Verordnung von 1360 für die 5 Lausitz'schen Städte Görlitz, Zittau, Budeßin, Lauban und Löbau sollen, da dort die königliche Steuer abnehme, Vermächtnisse

¹⁾ Codex diplom. Moraviae. ed. Bocek. VI. S. 216, Nr. CCLXXX.

²⁾ Codex dipl. Morav. VI. S. 328. Nr. CDXXIX. — Höfler: Rechtsdenkmäler. II. S. 387.

³⁾ Korn: Breslauer Urkundenbuch Nr. 167, 261.

⁴⁾ Vgl. Grünhagen im Archiv f. österr. Geschichte. XXXIX. S. 242. — Biener: Origines leg. germ. I. S. 134, 167. — Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove. VIII. S. 281. — Monumenta boica XXXIII. p. 504. — Arnold: Verfassungsgesch. II. S. 325.

⁵⁾ Pelzel: Karl IV. Bd. I. S. 311. — Höfler: Concilia pragens. XXIII. — Aehnlich contrastirt Kaiser Friedrich II. Verordnung für Sizilien (1231) mit dessen Reichsgefeh (1230).

⁶⁾ Für Rutenberg 1371 (Pelzel: a. a. O. II. S. 842 Nr. CCLIV.), — für Leitmeritz 1372 (Pippert in den Mittheilungen des Vereins f. Gesch. VI. S. 153), — für Prag (Kleinseite), Königgrätz, Brüx, Mies 1372 (Wehnert: Gesch. Oesterreichs. III. S. 421).

an die Geistlichkeit nicht in Immobilien (wozu auch Ewiggülden gerechnet werden), sondern in „beraitem“ Geld bestehen¹⁾. Aehnliche Bestimmungen für Eger. Dort durften nach einer Entscheidung Karl IV. 1359 Geistliche keine losungspflichtigen Güter ankaufen. Geschaß es trotzdem, so mußten sie binnen Jahresfrist den Verwandten oder dem Stadtrath zur Wiedereinlösung angeboten werden²⁾. Das Wiedereinlösungsrecht unbeweglicher Güter, die Kirchen und Klöstern durch Testament zugefallen waren, findet sich auch in Zglau³⁾.

Was die österreichischen Amortisationsgesetze anbelangt, so geht aus Urkunden von 1308 und 1311 hervor, daß zur Zeit Herzog Friedrichs des Schönen geistlichen Personen der Ankauf liegender Güter ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung verboten war⁴⁾. Die Aufzeichnung der Wiener Rechte für Krems und Stein (1305) enthält bereits die Bestimmung: Vergabungen von liegenden Gütern innerhalb des Stadtgebietes an Klöster bedürfen des Abschlusses vor dem Rath oder den „Genannten“, überdies muß die Liegenschaft binnen Jahresfrist an einen Bürger verkauft werden, der mit der Stadt steuert⁵⁾. Dieselbe Bestimmung befindet sich in Herzog Albrechts II. Handfeste für Wien 1340⁶⁾, sie ist aber da bedeutend älter, da sie, wie eben bemerkt, schon im Privileg für Krems und Stein vorkommt, welchen Städten Herzog Rudolf III. dieselben Rechte gewährte, in deren Genuß sich Wien befand.

In der Verordnung vom 20. Juli 1361⁷⁾, welche dem durch verschiedene Unglücksfälle geschädigten Wohlstand der Stadt Wien

¹⁾ Frind: Kirchengesch. Böhmens. II. S. 356.

²⁾ Prödl: Eger. 1845. S. 41. — Regesten K. Karl IV. hgb. v. Huber. Nr. 2747. — J. M. Mayer: Verordnungsbücher v. Eger S. 55.

³⁾ Elvert: Zglau. S. 57. — Solche Vorbehalte des Vorkaufs- oder Losungsrechtes für die Verwandten oder die Stadt des Bedachten gab es auch anderwärts. — Vgl. Kahl: Amortisationsgesetze. S. 49. — Ueber das Wartrecht in Oesterreich siehe Hasenöhl: Landesrecht. S. 138.

⁴⁾ Kurz: Rudolf IV. S. 132. — Regesta boica, V. 133. — Luschin: Gerichtswesen. S. 270. — Berchtold: Landeshoheit. S. 210.

⁵⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 270. — Strobl: Krems. 1881. S. 30, 51.

⁶⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XXXVII.

⁷⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXIV.

aufhelfen sollte, erschien neben andern schon erwähnten Rechten auch jenes Amortisationsgesetz, jedoch in zweifach geschärfter Form. Während 1340 nur von Vergabungen liegender Güter an Klöster die Rede ist, wird hier bei jedem Vermächtniß (also auch von Mobilien) an geistliche Personen, also auch des Säkularclerus, Abschluß vor Rath oder Genannten verlangt. Der Schluß der Bestimmung ist entsprechend geändert. Erbgüter, die geistlichen Personen zugefallen sind, müssen binnen Jahresfrist an Jemand, Frau oder Mann, der mit der Stadt leidet, verkauft werden. Geschieht es nicht, so fallen sie dem Herzog und der Stadt anheim. 1340 hieß es: so sollen sie zu Nutz und Ehr der Stadt angelegt werden.

Diese Bestimmung Herzog Rudolfs IV. wurde auch auf andere landesfürstliche Städte ausgedehnt, so auf Wiener-Neustadt 3. Dez. 1361, Tuln 6. März 1364 ¹⁾. Für Linz existirt eine ähnliche Entscheidung Herzog Rudolfs vom 18. März 1362 ²⁾.

¹⁾ Kerschbaumer: Tuln. 1874. Nr. CCCXXIII.

²⁾ Stülz: Wilhering. S. 51.